

oder anerkannten Aufgaben rechtsfähig sind oder die Stellung einer juristischen Person haben. Die Auffassung des Obersten Gerichts, daß als Schaden im Sinne des Gesetzbuchs der Arbeit und damit als Voraussetzung für die materielle Verantwortlichkeit eines Werk-tätigen nicht ein allgemeiner gesellschaftlicher Nachteil erforderlich und genügend ist, sondern eine konkrete Beeinträchtigung des dem Betrieb zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehenden sozialistischen Eigentums vorliegen muß, stützt sich somit sowohl auf ökonomisch-wirtschaftsorganisatorische als auch auf rechtliche Gründe. Das Oberste Gericht vertritt also nicht die Auffassung von Döhnel¹¹, nach der ein Schaden gem. §§ 112 ff. GBA nur ein solcher sein könne, der beim gesamten Volkseigentum eintritt und sich nicht nur bei einem sozialistischen Betrieb zugunsten eines anderen Rechtsträgers von Volkseigentum aus-wirkt¹².

Direkter und gesamter Schaden

Das Oberste Gericht hatte keinen Anlaß, im Zusammen-hang mit der Entscheidung des gegebenen Falles in seinem Urteil näher darauf einzugehen, was unter dem „konkreten Vermögensbestand“ des Betriebes vor und nach dem zur Leistung von Schadenersatz verpflichten-den Verhalten des Werk-tätigen zu verstehen ist. Im Hinblick auf daran anknüpfende Diskussionen und Un-klarheiten in der arbeitsrechtlichen Praxis wird hier-zu die Auffassung vertreten, daß bei der Feststellung eines Schadens in' den konkreten Vermögensbestand des Betriebes auch der entgangene Gewinn einzubezie-hen ist, sofern der Gewinn planmäßig vorgesehen war, es zu den Arbeitspflichten des Werk-tätigen gehörte, für den Betrieb Gewinn zu erzielen, und die Erfüllung der Arbeitspflichten im gegebenen Fall die Erzielung des geplanten Gewinns bewirkt hätte.

Daraus geht zugleich hervor, daß das Oberste Gericht die Auffassung von P ä t z o l d nicht teilt, der zwischen der Pflicht zum Schutz des vorhandenen Bestandes und der Pflicht zur Mehrung des sozialistischen Eigentums unterscheidet und von der Verletzung dieser Pflichten den Ersatz des direkten oder auch des indirekten Scha-dens abhängig macht, wobei für ihn stets die Verletzung der Pflicht zum Schutz des vorhandenen Bestandes mit der direkten Schädigung des sozialistischen Eigentums und fahrlässigem Verhalten des Werk-tätigen, die Ver-letzung der Pflicht zur Mehrung dagegen stets mit der indirekten Schädigung des sozialistischen Eigentums und vorsätzlichem Handeln des Werk-tätigen zusamen-trifft¹³. Diese Auffassung wird für unrichtig gehalten, weil sie auf einer willkürlichen Konstruktion beruht und nicht von dem Inhalt und der Zielsetzung der kon-kreten Arbeitspflichten des Werk-tätigen im Rahmen der betrieblichen Aufgaben ausgeht, deren Verletzung durch schuldhaftes Tun oder Unterlassen den Schaden verur-sacht hat. Wenn von den konkreten Arbeitspflichten ausgegangen wird, ergibt sich notwendig, daß in be-stimmten Fällen auch der entgangene Gewinn zum direkten Schaden gehört¹⁴. Das führt zu der allgemei-nen Erkenntnis, daß die Grenze zwischen dem direkten und dem gesamten Schaden sicherlich vom Wirkungsbereich der Arbeitspflichten des Werk-tätigen — seinem Verantwortungsbereich — her gezogen werden muß.

Unter diesem Gesichtspunkt ist direkter Schaden der

¹¹ Döhnel, „Zur arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit, insbesondere für Vertragsstrafen“, NJ 1964 S. 557.

¹² In einem der nächsten Hefte werden Beiträge veröffentlicht werden, die sich mit den von Döhnel aufgeworfenen Problemen im einzelnen auseinandersetzen. — D. Red.

M Vgl. Pätzold, a. a. O.

¹³ Unseres Erachtens ist der Begriff „Mehring“ des sozia-listischen Eigentums im Sinne von Pätzold nicht identisch mit dem Begriff des „Gewinns“ im Sinne des Ausdrucks „ent-gangener Gewinn“, was aber offenbar Pätzolds Meinung ist. Unsere Auffassung ist darin begründet, daß wir den Wert-zuwachs durch Bearbeitung zwar als „Mehring“ des sozia-listischen Eigentums, aber nicht als Gewinn ansehen.

unmittelbar durch die Arbeitspflichtverletzung sachlich begrenzte Schaden; der gesamte Schaden umfaßt da-gegen auch den über den Verantwortungsbereich des Werk-tätigen hinaus entstandenen weiteren Schaden¹⁵.

Materielle Verantwortlichkeit nur bei Verletzung von Arbeitspflichten

Die materielle Verantwortlichkeit der Werk-tätigen ist eine rechtliche Folge der Verletzung der Arbeitsdiszi-plin. Eine wesentliche Voraussetzung für ihren Eintritt besteht demgemäß darin, daß der Werk-tätige durch sein schuldhaftes und schädigendes Verhalten Arbeits-pflichten verletzt hat. Hierauf hat bereits die Richtlinie Nr. 14 des Obersten Gerichts hingewiesen. Wie die ar-beitsrechtliche Praxis zeigt, ist jedoch nicht immer leicht zu erkennen, ob der Werk-tätige durch sein Ver-halten Arbeitspflichten oder Rechtspflichten anderer Art verletzt hat.

Das Oberste Gericht hat deshalb in einem Kassations-urteil¹⁶ versucht, nähere Anhaltspunkte zur Bestim-mung der Arbeitspflichten zu geben. Es hat zu diesem Zweck auf den Anwendungsbereich des Gesetzbuches der Arbeit zurückgegriffen, in dem es ausführte, das Gesetzbuch der Arbeit regelt die Verhältnisse der Werk-tätigen bei der Arbeit und Anwesenheit im Betrieb im Zusammenhang mit der Erfüllung von Arbeitsaufgaben; hiernach sei der Kreis der Arbeitspflichten abzugrenzen. Das widerrechtliche Verhalten eines Werk-tätigen außer-halb der Arbeitszeit und außerhalb jedes sachlichen Zu-sammenhangs mit betrieblichen Aufgaben oder dienst-lichen Einrichtungen verletze somit keine Arbeitspflichten, sondern allgemeine Rechtspflichten jedes Bürgers. Für den gegebenen Fall wurde daraus die Folgerung abgeleitet, eine Verletzung der Arbeitspflichten liege auch dann nicht vor, wenn der Werk-tätige aus dem Ar-beitsrechtsverhältnis zwar die objektive Möglichkeit hatte, auf bestimmte Weise über ein betriebseigenes Kraftfahrzeug zu verfügen, die Art und Weise der Ver-fügung selbst jedoch völlig außerhalb des Bereichs des Arbeitsrechts lag. Das widerrechtliche Verhalten des Werk-tätigen sei dann nicht unter Anwendung arbeits-rechtlicher, sondern zivilrechtlicher Bestimmungen zu beurteilen.

Ergänzend hat das Oberste Gericht in einem anderen Kassationsurteil¹⁷ ausgeführt, das Abweichen eines Kraftfahrers von der vorgeschriebenen Fahrstrecke al-lein löse nicht notwendig den Zusammenhang mit der Erfüllung der Arbeitspflichten. Beide Urteile lassen so-wohl die Problematik dieser Fälle als auch den Weg zu ihrer Lösung deutlich erkennen.

Keine materielle Verantwortlichkeit ohne Verschulden des Werk-tätigen

Nach den Bestimmungen des Gesetzbuchs der Arbeit muß das schädigende und die Arbeitspflichten verlet-zende Tun oder Unterlassen des Werk-tätigen auf einem Verschulden beruhen, damit er für den Schaden mate-riell verantwortlich gemacht werden kann. Es ist in der arbeitsrechtlichen Praxis zu mancher Unklarheit ge-kommen, weil das Gesetzbuch der Arbeit weder das Wesen der Schuld noch den konkreten Inhalt der Schuldformen (Fahrlässigkeit und Vorsatz) bestimmt. Auch die Arbeitsrechtswissenschaft hat die Behandlung des Schuldproblems bisher vernachlässigt. Da es in der sozialistischen Rechtsordnung aber keine unterschied-lichen Verschuldensbegriffe für die einzelnen Rechts-zweige gibt, können die Erkenntnisse der Strafrechts-wissenschaft und -praxis über das Wesen der Schuld

¹⁵ Vgl. Kaiser, „Die materielle Verantwortlichkeit der Werk-tätigen — ein Mittel zur Festigung der sozialistischen Arbeits-disziplin“, Der Schöffe 1964, Heft 2, S. 48.

M OG. Urteil vom 17. August 1962 — Za 23/62 — Arbeit und Sozialfürsorge 1962, Heft 23 24, S. 571; OGA Bd. 3 S. 306.

¹⁷ OG. Urteil vom 15. Februar 1963 — ZA 163 — Arbeit und Arbeitsrecht 1963, Heft 19, S. 448.